



Gemeinde Neunkirch  
Bahnhofstrasse 1 / 8213 Neunkirch  
Telefon+41(0)52 687 00 11  
gemeindevverwaltung@neunkirch.ch

### Tiefbaureferat

Adresse des Gesuchstellers: ..... Ort, Datum: .....

Tiefbaureferat  
8213 Neunkirch

### Gesuch für Aufgrabungen im öffentlichen Strassengebiet

Strasse: ..... Stelle: .....

Zweck der Aufgrabung: .....

Bauherrschaft / Werkeigentümer: .....

Bauleitung: .....

Unternehmer Grabarbeiten: .....

Baubeginn: ..... Bauende: .....

Bereit für Belagseinbau: ..... Belagsfläche ca. m2: .....

Mit dem Einreichen dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens des Werkeigentümers ausdrücklich, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auszubringen sind, ersatzpflichtig ist. **Die Belagsarbeiten werden von der Gemeinde Neunkirch auf Kosten des Gesuchstellers / Werkeigentümers durchgeführt.**

Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens des Werkeigentümers, die Bestimmungen und Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum: ..... Der Gesuchsteller:  
.....

*Beilage:  
Planausschnitt zweifach*

### Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeiten wird erteilt.

8213 Neunkirch ..... Tiefbaureferat Neunkirch

*bitte wenden*

Gestützt auf die kantonale Strassengesetzgebung und auf den Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 1998 bedürfen Strassenaufbrüche einer Bewilligung des Tiefbaureferates. An den durch die Aufbrucharbeiten entstehenden Minderwert am Strassenbelag hat der Verursacher eine Minderwertsentschädigung von acht Prozent sowie eine Verwaltungskostenentschädigung von zehn Prozent der Kosten für die Belagsarbeiten zu entrichten.

### **Besondere Bestimmungen**

1. Aufgrabungsgesuche sind spätestens vier Tage vor Arbeitsbeginn dem Tiefbaureferat der Gemeinde Neunkirch einzureichen. Bei Notfallreparaturen ist sofort telefonisch (Tel. 052 / 687 00 11) Meldung zu erstatten; die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.
2. Die Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen haben sachgemäss zu erfolgen; massgebend sind die Normblätter SNV 640 535a und 640 539.
3. Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindesten jedoch 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
4. Die Strassenbeläge müssen möglichst rasch wieder provisorisch geschlossen und befahrbar gemacht werden. Die Fertigstellung ist unverzüglich dem Tiefbaureferat der Gemeinde Neunkirch zu melden.
5. Die Gemeinde Neunkirch verrechnet die Kosten des Belagseinbaus, unter Anrechnung eines Minderwertes und eines Verwaltungskostenanteils.
6. Für die Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus sowie schlechter oder ungeeigneter Grabenauffüllungen haftet der Verursacher.
7. Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, etc. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
8. Verunreinigte Strassen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfalle wird die Reinigung auf Kosten der Verursacher durch die Gemeinde angeordnet.
9. Die Baustelle ist während den Grabarbeiten deutlich abzusichern und zu signalisieren. Massgebend ist das Strassenverkehrsgesetz.
10. Gräben dürfen erst nach dem Einmessen der Leitungen und Anschlüsse eingefüllt werden.